

Nachteilsausgleich

Individuelle Massnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile **können ausschliesslich bei Behinderungen und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen gemäss § 2a Verordnung Sonderschulung sowie bei chronischen Krankheiten und bei schweren Fällen von Lese-Rechtschreibstörungen (LRS) und Dyskalkulie** vereinbart werden. Die Behinderung bzw. Entwicklungsstörung muss mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst diagnostiziert sein, für die chronische Krankheit muss eine ärztliche Diagnose vorliegen. Bei schweren Fällen von Lese-Rechtschreibstörungen und Dyskalkulie ist eine Abklärung durch den SPD vorzunehmen.

➔ **Es muss ein SPD-Bericht vorliegen, welcher als Massnahme einen Nachteilsausgleich vorsieht.**

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen intellektuell in der Lage sein, dem regulären Lehrplan zu folgen und dessen Ziele zu erreichen, sie brauchen aber eine Anpassung der Bedingungen, unter welchen das Lernen und Leisten erfolgt.

➔ **Kinder mit individuellen Lernzielen ‚erhalten‘ KEINEN Nachteilsausgleich**

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen vorher eine einvernehmliche Lernvereinbarung unterschreiben.

➔ **An einer Klassenkonferenz mit allen an der Klasse beteiligten Lehrpersonen werden die Inhalte der Lernvereinbarung festgelegt, welche dann in einem Gespräch mit den Eltern durch KLP und SHP bestätigt und unterschrieben wird.**

Es gibt sehr viele verschiedene Arten von Nachteilsausgleichen. Die Liste ist deshalb nicht vollständig:

- Zeitzuschläge bei Prüfungen
- mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (oder umgekehrt)
- Rechtschreibung wird nicht benotet
- Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer
- Begleitung durch Assistenzperson (bei körperlicher, gesundheitlicher oder sensorischer Beeinträchtigung)
- zusätzliche Erholungspausen
- Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfs- und Arbeitsmitteln wie Computer mit Rechtschreibprogramm
- Anpassung der zeitlichen, räumlichen und technischen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Leistungstests ("Checks").

➔ **Kinder mit Nachteilsausgleich erhalten keinen Eintrag ins Zeugnis, sondern werden ‚normal‘ benotet.**